



Prüfung von Druckanlagen.

Informationen für Betreiber.

WAS SIND PRÜFPFLICHTIGE DRUCKANLAGEN?

Prüfpflichtige Druckanlagen können einfache Druckluftanlagen sein, die nur aus einem Druckbehälter mit Sicherheitsventil, Entwässerungseinrichtung und Kompressor bestehen. Das können aber auch komplexe Anlagen sein, die aus mehreren Druckbehältern, Dampfkesseln oder Rohrleitungen mit einer Vielzahl von Anlagenkomponenten bestehen, wie z.B. eine verfahrenstechnische Anlage in der chemischen Industrie oder eine Dampfkesselanlage in einem Kraftwerk.

WARUM MUSS DIE GESAMTE DRUCKANLAGE GEPRÜFT WERDEN?

Es hat sich gezeigt, dass nicht nur die Prüfung einzelner Anlagenteile erforderlich ist, sondern auch die Wechselwirkung zwischen diesen betrachtet und kontrolliert werden muss. Nur so können die druckbedingten Gefährdungen weiter minimiert und Ausfallzeiten verhindert werden. Da durch eine vollumfängliche Prüfung sowohl die Sicherheit der Anlage selbst, als auch die der Umgebung erhöht wird, ist die Notwendigkeit dieser Gesamtprüfung explizit in der BetrSichV verankert worden.

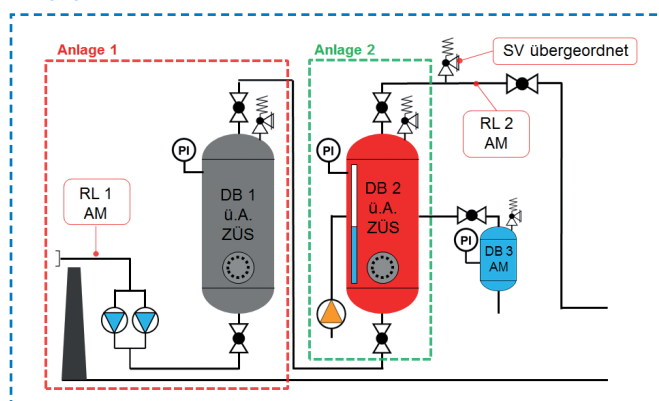
WER IST VERANTWORTLICH FÜR DIE PRÜFUNG?

Für die Prüfung und den sicheren Betrieb der Druckanlage ist der Arbeitgeber bzw. Betreiber verantwortlich. Er beauftragt dafür die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS). TÜV Rheinland kann Sie bereits vor der Prüfung bei der Festlegung des Anlagenumfangs und bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung unterstützen.

WAS WIRD GEPRÜFT?

Neben der Prüfung der einzelnen überwachungsbedürftigen Druckbehälter, Dampfkessel oder Rohrleitungen muss auch deren Zusammenwirken geprüft werden, sowohl bei

Anlage gesamt



Der Arbeitgeber legt den Umfang und die Schnittstellen der Druckanlage fest. Er bestimmt, ob es sich um eine Einbehälteranlage oder um eine Mehrbehälteranlage handelt.

der Prüfung vor Inbetriebnahme als auch wiederkehrend, gemäß §§ 15 und 16 der Betriebssicherheitsverordnung. Basis für diese Prüfungen sind die vom Arbeitgeber/ Betreiber festgelegten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen für den sicheren Betrieb der gesamten Druckanlage.

WIE OFT MUSS GEPRÜFT WERDEN?

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen können vom Arbeitgeber/Betreiber im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme festgelegt werden. Es gibt jedoch Höchstprüffristen, die durch die BetrSichV vorgegeben werden. Diese können Sie der Tabelle entnehmen. Bei Anlagen die durch die ZÜS geprüft werden, ist es auch die Aufgabe der ZÜS festzustellen, ob die Prüffristen zutreffend festgelegt wurden.

HÖCHSTFRISTEN FÜR DIE WIEDERKEHRENDEN PRÜFUNGEN NACH BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG

Druckanlagen	Wiederkehrende Anlagenprüfung (in Jahren)		
Druckanlage allgemein	10		
Kälteanlage / Füllanlage	Besondere Prüfanforderungen (vgl. Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 7 BetrSichV)		
Anlagenteile	Äußere Prüfungen*	Innere Prüfungen*	Festigkeitsprüfungen*
Dampfkessel	1	3	9
Druckbehälter	2 (mit Ausnahmen)	5	10
Einfache Druckbehälter	–	5	10
Rohrleitungen (entzündbare, ätzende, toxische, pyrophore Fluide)	5	–	5
Flaschen für Atemschutzgeräte	5	5	5
Flaschen für Atemschutzgeräte als Tauchgeräte	2,5	2,5	5
Anlagenteile bestimmter Druckanlagen	Besondere Prüfanforderungen (vgl. Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 7 BetrSichV)		

(in Jahren)

Bitte beachten Sie, dass die zuständige Arbeitsschutzbehörde den Nachweis für die Prüfung der gesamten Druckanlage kontrolliert, da die Übergangsfrist bereits überschritten ist.

Wir unterstützen Sie dabei, die Prüffristen, nicht nur wie bisher für Anlagenteile wie Druckbehälter, Dampfkessel und Rohrleitungen, sondern zukünftig auch für die gesamte Druckanlage einzuhalten.

UNSER SERVICE FÜR SIE

Wir unterstützen Sie bei der Analyse Ihrer Anlage sowie der Zusammenstellung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen. Durch unsere kompetenten Sachverständigen können wir Ihnen die erforderlichen Prüfungen zeitnah und umfassend anbieten. Darüber hinaus erinnern wir Sie an anstehende Prüftermine bei Druckbehältern, Dampfkesseln und Rohrleitungen.